



Satzung der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in den VAE

Stand: 27. Februar 2010

Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die *Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE (Vereinigte Arabische Emirate)* – im Folgenden als ‚Gemeinde‘ abgekürzt – verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der *Gemeinde* ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und reformatorischen Bekenntnisschriften bezeugt ist.

In Bindung an diese Grundlage nimmt die *Gemeinde* die folgende Satzung an.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Gemeinde führt den Namen „*Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in den VAE*“.

(2) Die *Gemeinde* hat ihren Sitz in Dubai.

(3) Das Kirchengebiet bzw. der Bereich der *Gemeinde* umfasst das ganze Hoheitsgebiet der Vereinigten Arabischen Emirate.

§ 2 Auftrag und Aufgaben

(1) Die *Gemeinde* hat die Aufgabe für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi Sorge zu tragen.

(2) Die *Gemeinde* hat insbesondere die Aufgabe des kirchlichen Dienstes an allen in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache. Sie tritt für die ökumenische Gemeinschaft der Christen in aller Welt ein. Sie erfüllt diese Aufgaben im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Gemeindevorstand und Pfarramt haben für regelmäßige öffentliche Gottesdienste, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und diakonische Tätigkeit zu sorgen. Die *Gemeinde* bestimmt die dafür notwendigen Ordnungen, Agenden und das Gesang-

buch und legt die Anforderungen für die Zulassung zur Konfirmation im Einvernehmen mit dem Pfarramt und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland fest.

(4) Alle Mitglieder der *Gemeinde* tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrags. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Gemeindemitglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst der Kirche berufen bzw. gewählt.

§ 3 Vertragliche Bindungen und Eigenständigkeit der *Gemeinde*

(1) Die *Gemeinde* ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden.¹ Die *Gemeinde* hat gemäß Vertrag vor Satzungsänderungen das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland herbeizuführen.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnet und verwaltet *die Gemeinde* ihre Angelegenheiten eigenständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

(2) Die Mitgliedschaft in der *Gemeinde* wird erworben

- a. durch die Heilige Taufe, die in der *Gemeinde* vollzogen wurde
- b. durch Konfirmation in der Gemeinde
- c. bei Personen evangelischen Bekenntnisses durch Beitritt
- d. bei Personen anderer Bekenntnisse durch Übertritt

sofern diese im Kirchengebiet der *Gemeinde* ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wurde die Taufe nicht in der *Gemeinde* vollzogen, so bedarf es einer Beitrittserklärung. Die Übertrittserklärung hat zur Folge, dass von der betreffenden Person die evangelische Konfession angenommen wird. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Mitgliedschaft in der Gemeinde schließen sich nicht aus.

(3) Der Beitritt oder Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Gemeindevorstand. Eine Beitrittserklärung kann jede Person abgeben, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, getauft und konfirmiert ist. Eine Übertrittserklärung kann jede Person abgeben, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und getauft ist. Erziehungsberechtigte können die Beitritts- oder Übertrittserklärungen für ihre getauften Kinder abgeben, sofern diese das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

(4) Die Beitritts- und Übertrittserklärung soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift der Person, die beitreten möchte, das Tauf- und ggf. das Konfirmationsda-

¹ Diese Vertragliche Vereinbarung befindet sich zurzeit noch im Stadium des Abstimmungsprozesses.

tum oder Vergleichbares sowie eine Erklärung über die Bereitschaft, einen Gemeindebeitrag zu entrichten, enthalten.

(5) Dem Beitritt oder Übertritt kann durch den Gemeindevorstand widersprochen werden. Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen. Die betroffene Person kann hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Gemeindevorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Gemeindeversammlung (siehe § 15).

§ 5 Gastmitgliedschaft

(1) Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand Christen auf Antrag die Gastmitgliedschaft verleihen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Mit der Gastmitgliedschaft ist kein Konfessionswechsel verbunden.

(2) Die Gastmitglieder sind eingeladen, an den Gottesdiensten und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. § 6 gilt entsprechend. Sie haben kein Wahlrecht.

(3) Durch den Gemeindebeitrag tragen die Gastmitglieder mit dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott.

(2) Die Mitglieder sind zu allen Gottesdiensten eingeladen und haben das Recht auf

- a) den Gebrauch der Sakramente,
- b) seelsorgerliche Begleitung,
- c) Amtshandlungen und
- d) christliche Unterweisung.

(3) Alle Mitglieder sind eingeladen, mit ihren Gaben an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche und diakonische Aufgaben zu übernehmen und sich an Wahlen zu beteiligen.

(4) Durch den Gemeindebeitrag tragen die Mitglieder und Gastmitglieder mit dazu bei, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Für Amtshandlungen und weitere Dienstleistungen der Gemeinde können Gebühren erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Wegzug aus den VAE oder

d) durch Ausschluss aus der *Gemeinde* .

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gemeindevorstandes. Der Empfang der Austrittserklärung ist in geeigneter Weise zu quittieren. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Bekenntnis der *Gemeinde* grob verstößt, den Interessen der *Gemeinde* wiederholt Schaden zufügt oder seine mit dem Beitritt oder der Verleihung der Mitgliedschaft übernommenen Aufgaben bewusst nicht erfüllt, aus der *Gemeinde* ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Gemeindevorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Gemeindevorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gemeindevorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Gemeindeversammlung zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gemeindevorstand eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Gemeindevorstand sie unverzüglich der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussgrund mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Gemeindevorstands von der Gemeindeversammlung bestimmt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand Mitglieder und Gastmitglieder von der Beitragszahlung befreien oder diesen ermäßigen.

§ 9 Organe der Gemeinde

Organe der *Gemeinde* sind

- a. der Gemeindevorstand
- b. die Gemeindeversammlung und
- c. das Pfarramt.

§ 10 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem oder der Vorsitzenden,

- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
- e) sowie dem geschäftsführenden Pfarrer oder der geschäftsführenden Pfarrerin.

Der Gemeindevorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat zugleich den Vorsitz bei Gemeindeversammlungen inne.

(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter im Gemeindevorstand in einer Person sollte vermieden werden.

(4) Dem Gemeindevorstand sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die miteinander Verwandte ersten Grades oder verheiratet sind.

(5) Die *Gemeinde* wird, soweit rechtlich möglich, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Gemeindevorstand, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand ist für alle Angelegenheiten der *Gemeinde* zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen kirchlichen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Gemeindeversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes und
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie Regelung des Beschäftigungsverhältnisses der Pfarrer oder Pfarrerinnen.
- f) Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers
- g) Recht, Gebühren für Amtshandlungen festzusetzen,
- h) Entscheidung über Beitritt, Übertritt oder Ausschluss eines Gemeindegliedes,
- i) Im Zusammenwirken mit dem Pfarramt die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen,
- j) Festlegung der Geschäftsführung des Pfarramtes gem. § 22 Abs. 1.

(2) Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Amtsdauer des Gemeindevorstandes

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von der Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wieder-

wahl ist zulässig. Mitglieder des Gemeindevorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Gemeindevorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des geschäftsführenden Pfarrers oder der geschäftsführenden Pfarrerin, ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der *Gemeinde* ab dem vollendeten 21. Lebensjahr, sofern sie nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Wählbarkeit im Gemeindevorstand.

(4) Das Amt der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist ein kirchliches Ehrenamt und wird unentgeltlich wahrgenommen.

(5) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach den Ausscheiden aus dem Amt. Die Verpflichtung zur Aussage gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten richtet sich nach Landesrecht.

§ 13 Ausscheiden eines Gemeindevorstandsmitgliedes

(1) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes scheidet aus, wenn

- a) es sein Amt niederlegt,
- b) die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen,
- c) es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen,
- d) es sich erheblicher Pflichtverletzungen schuldig macht oder
- e) es durch die Gemeindeversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e stellt der Gemeindevorstand mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Ausscheiden fest.

(3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Gemeindevorstand ein Mitglied der *Gemeinde* als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Zuwahl ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) Scheiden alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aus, bestimmt vorher der Gemeindevorstand eine kommissarische Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Gemeindevorstandes. Kann sich der Gemeindevorstand über eine kommissarische Verwaltung nicht einigen, übernimmt das Kirchenamt der EKD die kommissarische Verwaltung der Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten des Gemeindevorstandes.

§ 14 Beschlussfassung des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auf schriftliche (Email oder Postweg), ausnahmsweise fernmündliche Einladung des oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, in der Regel monatlich stattfinden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Tage einzuhalten. Der Einladung ist die (vorläufige) Tagesordnung beizufügen.

(2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gemeindevorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die die Gemeindevorstandssitzung leitet.

(3) Die Gemeindevorstandssitzung leitet der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindevorstand kann die Zulassung der Gemeindeöffentlichkeit beschließen, wenn dies durch die zu behandelnden Tagesordnungspunkt geboten ist. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, auch wenn es sich um geschlossene Sitzungen handelt, teilnehmen.

(4) Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Gemeindevorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Unterschrift des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin zu enthalten.

(5) Ein Beschluss des Gemeindevorstandes kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege, auch mittels elektronischer Post, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gemeindevorstandes zustimmen, dass über die betreffende Frage schriftlich abgestimmt wird. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 1 Woche auf gleichem Wege widersprochen wird.

§ 15 Gemeindeversammlung

(1) In der Gemeindeversammlung hat jedes Mitglied der *Gemeinde*, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Tagung der Gemeindeversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Gemeindeversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gemeindevorstandes und dessen Entlastung,
2. Genehmigung des vom Gemeindevorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Gemeindebeiträge,

4. Festsetzung der Anzahl der zu berufenden Mitglieder des Gemeindevorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gemeindevorstandes,
6. Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der *Gemeinde* ,
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der *Gemeinde* ,
8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Gemeindevorstandes
9. Beschlussfassung über eingelegte Beschwerden des Bei- und Übertritts des Gemeindevorstandes und
10. Zustimmung zu dem Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und dessen Änderung.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes fallen, kann die Gemeindeversammlung Empfehlungen an den Gemeindevorstand beschließen. Der Gemeindevorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Gemeindeversammlung einholen.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung

Mindestens einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal) soll eine ordentliche Tagung der Gemeindeversammlung stattfinden. Sie wird vom Gemeindevorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Email oder Postweg) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist auch an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied der Gemeinde als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Gemeindevorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gemeindevorstand fest.

§ 17 Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Gemeindevorstandes anwesend, bestimmt die Gemeindeversammlung, wer die Leitung übernimmt. Bei Wahlen kann die Gemeindeversammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Versammlungsleitung bestimmt die Person, die das Protokoll führt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Tagung der Gemeindeversammlung ist öffentlich. Die Gemeindeversammlung kann beschließen, dass für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens

beschließt die Gemeindeversammlung. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat ein Teilnahmerecht auch für die geschlossenen Sitzungen.

(5) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gemeindevorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Gemeindeversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindeversammlungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die zweite Gemeindeversammlung kann auch unmittelbar im Anschluss an die erste Gemeindeversammlung stattfinden, wenn zuvor in Verbindung mit der Einladung zur ersten Gemeindeversammlung eine Eventualeinladung erfolgte. Die zweite Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gemeindeglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse

- mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen,
- mit einer Mehrheit von vier Fünfteln über die Auflösung der Gemeinde ,
- im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Für Wahlen – die grundsätzlich geheim sind – gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von denjenigen unterzeichnet wird, die die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Tagung der Gemeindeversammlung, die Person des Leiters oder der Leiterin der Gemeindeversammlung und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied der Gemeindeversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Leiter oder die Leiterin hat zu Beginn der Gemeindeversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Gemeindeversammlung gestellt werden, beschließt die Gemeindeversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Außerordentliche Gemeindeversammlung

Der Gemeindevorstand kann jederzeit eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der *Gemeinde* es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel [1/3] aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gemeindevorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Gemeindeversammlung gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

§ 20 Entsendung der Pfarrer und Pfarrerinnen

- (1) Die Entsendung von Pfarrern und Pfarrerinnen richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde und der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Vertrag.
- (2) Pfarrer und Pfarrerinnen bleiben während der Dienstzeit in der Kirchengemeinde der Disziplinargewalt ihrer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstellt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrer oder Pfarrerinnen bestimmt sich nach Maßgabe des Entsendungs- und Anstellungsverhältnisses.
- (4) Die Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin erfolgt nach einer gesonderten Wahlordnung in Abstimmung mit der EKD.

§ 21 Pfarramt

- (1) Die Aufgabe von Pfarrern und Pfarrerinnen im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und Sakramentsverwaltung in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen Jesus Christus als den Herrn der Kirche entsprechend der bei ihrer Ordination eingegangenen Verpflichtung.
- (2) Pfarrer und Pfarrerinnen werden für die mit der EKD vereinbarte Zeit von dem Gemeindevorstand gewählt.
- (3) Pfarrer und Pfarrerinnen führen die Fachaufsicht über die ihnen zugewiesenen Personen im Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- oder Prädikantendienst.

§ 22 Geschäftsführender Pfarrer, geschäftsführende Pfarrerin

- (1) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin beschäftigt, hat diese Person die Geschäftsführung des Pfarramts inne. Sind mehrere Pfarrer/Pfarrerinnen im Dienst der Gemeinde beschäftigt, bestimmt der Gemeindevorstand die Geschäftsführung.
- (2) Der geschäftsführende Pfarrer oder die geschäftsführende Pfarrerin ist von Amt wegen Mitglied des Gemeindevorstands mit Stimmrecht.

§ 23 Schlichtung

(1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten können Gemeindevorstand und Pfarrer oder Pfarrerin eine Person ihres Vertrauens um Vermittlung bitten.

(2) Auf Antrag des Gemeindevorstandes oder eines Zehntels der Gemeindeglieder kann das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland bei schwerwiegenden Konflikten in der Gemeinde unter Ausschluss des Rechtsweges durch verbindlichen Schiedsspruch entscheiden, soweit dies nach staatlichem Landesrecht zulässig ist. Hiervon ausgenommen ist die vorzeitige Beendigung des Entsendungsverhältnisses aus wichtigem Grund, für das das Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.

§ 24 Auflösung der *Gemeinde* und Vermögensanfall

Die Auflösung der *Gemeinde* kann nur in einer Gemeindeversammlung mit der im § 17 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das Vermögen geht im Falle der Auflösung auf einen von der EKD zu benennenden Treuhänder oder auf eine von dieser zu bestimmenden Stelle über und soll der Arbeit der Wortverkündigung unter evangelischen Deutschen im Ausland dienen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 27. Februar 2010 nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.